



Zentrale Beratungsstelle „Arbeitsmarktintegration und Fachkräftesicherung“ (ZBS-AuF III)

ARBEITSHILFE - NR. 1

SACHSTAND 01.03.2024

Kurzinformation für Unternehmen in Niedersachsen - Wie kann ich geflüchtete Menschen beschäftigen?

Herausgeber:

Caritasverband für die Diözese Osnabrück e. V.
Fachbereich Projektentwicklung

Projekt ZBS AuF III

Knappsbrink 58
D - 49080 Osnabrück

E-Mail: zbs-auf@caritas-os.de

Internet: <http://www.zbs-auf.info>

Impressum:

<https://www.caritas-os.de/impressum/start>

© Caritasverband für die Diözese Osnabrück e. V.

Die Inhalte dieser Information geben die Rechtsauffassung der Verfasser wieder und sind urheberrechtlich geschützt. Eine Nutzung für eigene Zwecke ist nur nach vorheriger Zustimmung des Herausgebers gestattet.

Das Dokument wird analog zu aktuellen Rechtsentwicklungen aktualisiert. Bitte nutzen Sie daher stets die neueste Versionen des Dokuments, das auf unserer Website zu finden ist.

Das Projekt wird gefördert vom Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung



Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Arbeit, Gesundheit
und Gleichstellung





BITTE UNBEDINGT BEACHTEN!

Bei der Beschäftigung von ausländischen Staatsangehörigen, also auch von Geflüchteten, sind Betriebe verpflichtet, zu prüfen, ob eine Beschäftigung ausgeübt werden darf und für die Dauer der Beschäftigung eine Kopie des Aufenthaltspapiers aufzubewahren.

I. BESCHÄFTIGUNGSERLAUBNIS

Das jeweilige **Aufenthaltspapier** (Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltsgestattung oder Duldung etc.) gibt Auskunft darüber, **unter welchen Voraussetzungen** die Person arbeiten darf. Angaben dazu können in etwa wie folgt lauten:

1. „ERWERBSTÄTIGKEIT ERLAUBT“

Die Person darf **in allen Bereichen arbeiten** und sich **auch selbständig** machen.

2. „BESCHÄFTIGUNG ERLAUBT“

Die Person darf **in allen Bereichen arbeiten**, sich aber **nicht ohne weiteres selbständig** machen.

3. „BESCHÄFTIGUNG NUR MIT GENEHMIGUNG DER AUSLÄNDERBEHÖRDE ERLAUBT“

Hier gelten nachfolgende **Regelungen**, die **unbedingt beachtet** werden sollten.

3.1 BESCHÄFTIGUNG ALS ARBEITNEHMER*IN

Die Person muss für eine **konkrete** Arbeitsstelle, die ihr angeboten wird, bei der **Ausländerbehörde** die Erteilung einer **Beschäftigungserlaubnis** beantragen. Der Arbeitgebende muss hierzu ein Stellenbeschreibungsformular ausfüllen, das dem Antrag beigelegt wird.

Die **Ausländerbehörde** schickt den Antrag in der Regel zur **Bundesagentur für Arbeit**. Diese prüft unter Einschaltung des Arbeitgeberservice der örtlichen Agentur für Arbeit, die für den konkreten Arbeitgebenden zuständig ist, die **Arbeitsbedingungen**.

Dabei wird geklärt, ob in dem angebotenen Arbeitsvertrag die **gesetzlichen Regelungen** (Arbeitnehmerschutzgesetze etc.) eingehalten werden und die Entlohnung dem **Tariflohn bzw. ortsüblichen Lohn** entspricht.

Das Projekt wird gefördert vom Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung





Es findet bundesweit **keine Vorrangprüfung** mehr statt und **Leiharbeit** ist uneingeschränkt **möglich**.

Dauer der Prüfung

Für die Prüfungen hat die Bundesagentur für Arbeit **zwei Wochen Zeit**. Das Verfahren kann sich verzögern, wenn die Angaben des Geflüchteten oder des Betriebs nicht vollständig sind. Es wird deshalb dringend geraten, die **Formulare gewissenhaft auszufüllen**. Wenn die Bundesagentur für Arbeit in den zwei Wochen nicht antwortet, gilt die Zustimmung als erteilt.

In dringenden Fällen empfiehlt es sich, etwa **eine Woche nach Einreichung** des Antrags bei der **Ausländerbehörde zu erfragen**, wann der Antrag zur Bundesagentur für Arbeit geschickt wurde.

Verfahren nach Entscheidung

Wenn die Bundesagentur für Arbeit zustimmt, erteilt die **Ausländerbehörde die Beschäftigungserlaubnis** für diese Arbeitsstelle und trägt diese **in das Aufenthaltspapier ein**.

Lehnt die Ausländerbehörde die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis ab, ist sie verpflichtet, den Geflüchteten die **Gründe der Ablehnung schriftlich** mitzuteilen. Dagegen kann in einer bestimmten Frist Rechtsmittel eingelegt werden.

3.2 BESCHÄFTIGUNG ALS AUSZUBILDENDE ODER IM RAHMEN EINES PRAKTIKUMS

Bei den folgenden Ausbildungs- und Praktikumsarten entscheidet die Ausländerbehörde ohne die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit:

- **Berufsausbildungen** in staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberufen
- **Praktika**, die vorgeschriebene Bestandteile einer Ausbildung oder eines Studiums sind
- **Praktika bis zu drei Monaten** zur Orientierung für eine Ausbildungs- oder Studienaufnahme oder begleitend zu einer Ausbildung oder einem Studium
- **Einstiegsqualifizierungen** etc.

Das Projekt wird gefördert vom Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung





ACHTUNG:

Beginnen Geflüchteter eine mindestens zweijährige Ausbildung oder haben sie sie bereits begonnen und wird ihr Asylantrag endgültig abgelehnt, **erteilt** die Ausländerbehörde eine sog. **Ausbildungsaufenthaltserlaubnis oder Ausbildungsduldung**, wenn insbesondere die Identität geklärt ist.

Informationen zu Ausnahmen hiervon und zu den weiteren Erteilungsvoraussetzungen sind in unserer Arbeitshilfen 3a zu Ausbildungsaufenthaltserlaubnis und 3b zur Ausbildungsduldung zu finden.

4. „ERWERBSTÄTIGKEIT NICHT ERLAUBT“

Dieser Eintrag bedeutet nicht zwingend, dass die Geflüchteten nicht beschäftigt werden dürfen. Sie können auch in diesem Fall für die ihnen angebotene Stelle die Erteilung einer **Beschäftigungserlaubnis beantragen**.

Wenn **kein Arbeitsverbot** besteht, wird die Ausländerbehörde den Antrag erforderlichenfalls an die Bundesagentur für Arbeit weiterleiten (vgl. 3).

Ein **Arbeitsverbot** besteht **bei Asylsuchenden** mit Aufenthaltsgestattung, wenn

- sie noch **keine drei Monate** in Deutschland sind oder
- sie noch in einer **Erstaufnahmeeinrichtung** leben und seit der Asylantragstellung noch **keine sechs Monate** vergangen sind oder
- sie aus sog. sicheren Herkunftsstaaten kommen und der Asylantrag nach dem 31.08.2015 gestellt wurde oder sie noch in einer Erstaufnahmeeinrichtung wohnen.

Sog. sichere Herkunftsstaaten sind: Albanien, Bosnien und Herzegowina, Georgien, Ghana, Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien, Republik Moldau, Senegal und Serbien.

Sonderregelung für Personen aus **Georgien** und der **Republik Moldau**:

Für sie besteht nach Verlassen der Erstaufnahmeeinrichtung nur dann ein Arbeitsverbot, wenn sie nach 30.08.2023 Asyl beantragt haben.

Ein **Arbeitsverbot** besteht **bei Personen mit einer Duldung** vor allem, wenn

- sie in einer **Erstaufnahmeeinrichtung** wohnen und noch **nicht seit sechs Monaten** eine Duldung nach § 60a AufenthG haben oder
- sie eine sog. „**Duldung für Personen mit ungeklärter Identität**“ nach § 60b AufenthG haben oder
- sie aus einem sog. **sicheren Herkunftsstaaten** kommen und

Das Projekt wird gefördert vom Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung





- ein nach 31.08.2015 gestellter Asylantrag abgelehnt oder zurückgenommen wurde (wenn der Asylantrag vor dem 01.09.2015 gestellt wurde, besteht kein Arbeitsverbot!) oder
- kein Asylantrag gestellt wurde

ACHTUNG: Ausnahmen vom Arbeitsverbot für Personen aus den sog. **sicheren Herkunftsstaaten:**

- Bei Rücknahme des Asylantrags nach einer Beratung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und
- bei Rücknahme oder Verzicht auf einen Asylantrag bei unbegleiteten Minderjährigen im Kindeswohlinteresse.

Sonderregelung für Personen aus **Georgien** und der **Republik Moldau:**

Für sie besteht nach Verlassen der Erstaufnahmeeinrichtung nur dann ein Arbeitsverbot, wenn sie

- nach 30.08.2023 Asyl beantragt haben oder
- sich nach 30.08.2023 ohne Asylantragstellung geduldet im Inland aufgehalten haben.

II. WOHNSITZAUFLAGE

Enthält das Aufenthaltspapier eine Wohnsitzauflage (z. B. „**Die Wohnsitznahme ist nur im Bereich der Stadt ... gestattet.**“) sind die Geflüchteten verpflichtet, dort zu wohnen. Wird der Lebensunterhalt an einem anderen Wohnort vollständig eigenständig gesichert, wird die Wohnsitzauflage auf Antrag von der Ausländerbehörde aufgehoben. Bei Schutzberechtigten mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 – 3 AufenthG wird die Wohnsitzauflage aufgehoben, wenn sie eine sozial-versicherungspflichtige Beschäftigung (mindestens 15 Stunden/Woche, bedarfsdeckendes Gehalt) ausüben oder ein Ausbildung aufgenommen haben.

Eine **Ausnahme** besteht bei **Asylsuchenden:**

Wenn sie in ein anderes Bundesland ziehen möchten, müssen sie trotz der eigenständigen Lebensunterhaltssicherung einen **Umverteilungsantrag** stellen (vgl. nds. MI, Erlass vom 22.01.2024).

III. FÖRDERUNG VON ARBEITS- UND AUSBILDUNGSPLÄTZEN

Beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen und nach einer Ermessensentscheidung der Agentur für Arbeit oder des Jobcenters kommen folgende Förderungen in Frage:

1. FÖRDERUNG VON ARBEIT

Das Projekt wird gefördert vom Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung





- **Eingliederungszuschuss**
Förderhöhe: max. 50 % des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts
Förderdauer: max. 12 Monate (bei Personen ab 55 Jahren max. 36 Monate).
- **Eingliederungszuschuss für behinderte und schwerbehinderte Menschen**
Förderhöhe: max. 70 % des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts
Förderdauer i.d.R.: max. 24 Monate
- **Leistungen zur Beschäftigungsförderung** für Personen, die Arbeitslosengeld II beziehen
Förderhöhe: max. 75 % des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts im 1. Jahr
max. 50 % des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts im 2. Jahr
Förderdauer: 2 Jahre
- Wenn im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses eine **berufliche Weiterbildung** durchgeführt wird, können Arbeitgebende **Zuschüsse zum Arbeitsentgelt** erhalten.

2. FÖRDERUNG VON AUSBILDUNG

- **Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung behinderter u. schwerbehinderter Menschen**
Förderhöhe: i.d.R. max. 60 % bei Behinderung und max. 80 % bei Schwerbehinderung der Ausbildungsvergütung für das letzte Ausbildungsjahr einschließlich pauschalitem AG-Anteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag.
Förderdauer: gesamte Ausbildungsdauer
- **Einstiegsqualifizierung**
Die betriebliche Einstiegsqualifizierung dient der Vorbereitung einer betrieblichen Berufsausbildung
Förderhöhe: Zuschuss zur Vergütung bis 262,- € mtl
Förderdauer: 6 – 12 Monate
Fahrtkosten der Teilnehmenden können übernommen werden.
- **Assistierte Ausbildung**
Betriebe, die einen mit Assistierter Ausbildung geförderten jungen Menschen ausbilden, können
- zur Stabilisierung des Berufsausbildungsverhältnisses oder der Einstiegsqualifizierung sowie

Das Projekt wird gefördert vom Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung





- administrativ und organisatorisch unterstützt werden.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrer **örtlichen Arbeitsverwaltung** oder von **Berufsverbänden** oder wenden Sie sich an eine der **Beratungsstellen für Unternehmen**, die Ihnen gerne weiterhelfen (**Kontaktadressen** siehe www.zbs-auf.info).

IV. ARBEITSVERTRAG

Es gilt in der Regel das **deutsche Arbeitsrecht**.

Auch wenn die Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltsgestattung oder Duldung befristet ist, kann ein unbefristeter Arbeitsvertrag geschlossen werden, was zumindest den Verwaltungsaufwand reduziert und auch Kettenverträge vermeidet. Auch mit Geflüchteten mit einem befristeten Aufenthaltspapier muss ein **unbefristeter Arbeitsvertrag** geschlossen werden, wenn eine Befristung arbeitsrechtlich verboten ist.

Wenn Arbeitnehmer*innen nicht mehr beschäftigt werden dürfen, weil **dauerhaft** keine Beschäftigungserlaubnis mehr erteilt wird, ist eine personenbedingte Kündigung angezeigt.

Das Projekt wird gefördert vom Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung



Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Arbeit, Gesundheit
und Gleichstellung

